

KUNDMACHUNG

über die Aufteilung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpacht für 2012.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagd Frohnberg - Ungerberg (3401)+(3406), wurde
am / im 2012 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der
Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom 03.02.2012 bis zum 17.02.2012 ¹⁾ während der
Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagd-
ausschusses in der Zeit vom 03.02.2012 bis zum 17.02.2012 ²⁾ einzubringen.
Obmann Scheibenreif Matthias, Frohnberg 40, 2761 Miesenbach

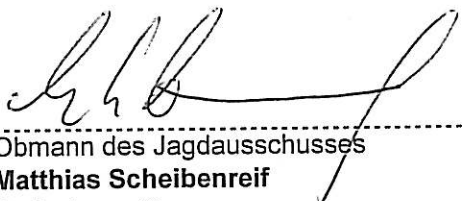
Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt ab 20.02.2012 von 09.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.00 Uhr in der Gemeindekanzlei, Miesenbach Nr. 240.

Bagatellbeträge bis Euro 15,- werden nicht überwiesen, diese werden bar ausbezahlt.

Am allgemeinen **Auszahlungstage** nicht behobene Anteile können bis zum 20.08.2012
bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) behoben werden.

Anteile die in der Zeit vom 20.02.2012 bis zum 20.08.2012 ³⁾ nicht ausbezahlt wurden, werden nach
Beschlussfassung durch den Jagdausschuß einem im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft
oder des ländlichen Raumes liegenden Verwendungszweck zugeführt.

Angeschlagen am: 02.02.2012
Abgenommen am: 21.08.2012



Obmann des Jagdausschusses
Matthias Scheibenreif
Frohnberg 40
2761 Miesenbach
Tel.: 026 32 / 84 36

Für den/Der Bürgermeister:

Siegel

Kundmachung retour: An die Gemeinde Miesenbach, 2761 Miesenbach Nr. 240

1) Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

2) Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

3) Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.

KUNDMACHUNG

über die Aufteilung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpacht für 2012.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagd Auf der Höh (3402), wurde
am / im 2012 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der
Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom 03.02.2012 bis zum 17.02.2012 ¹⁾ während der
Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagd-
ausschusses in der Zeit vom 03.02.2012 bis zum 17.02.2012 ²⁾ einzubringen.
Obmann Klauser Ignaz, Mühlsteig 85, 2761 Miesenbach.

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt am 20.02.2012 von 09.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 17.00 Uhr in **der Gemeindekanzlei**, Miesenbach Nr. 240.

Bagatellbeträge bis Euro 15,- werden nicht überwiesen, diese werden bar ausbezahlt.

Am allgemeinen **Auszahlungstage** nicht behobene Anteile können bis zum 20.08.2012
bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) behoben werden.

Anteile die in der Zeit vom 20.02.2012 bis zum 20.08.2012 ³⁾ nicht ausbezahlt wurden, werden nach
Beschlussfassung durch den Jagdausschuss einem im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft
oder des ländlichen Raumes liegenden Verwendungszweck zugeführt.

Angeschlagen am: 02.02.2012

Abgenommen am: 21.08.2012



Obmann des Jagdausschusses
Ignaz Klauser
Mühlsteig 85
2761 Miesenbach
Tel.: 026 32 / 86 33

Für den/Der Bürgermeister:

Siegel

Kundmachung retour: An die Gemeinde Miesenbach, 2761 Miesenbach Nr. 240

1) Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

2) Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

3) Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.

KUNDMACHUNG

über die Aufteilung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpacht für 2012.

Der Jagdpachtschilling für die Genossenschaftsjagd Dürre Wand (3403) Faschl (3-1), wurde am / im 14.12.2011 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom 03.02.2012 bis zum 17.02.2012 ¹⁾ während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses in der Zeit vom 03.02.2012 bis zum 17.02.2012 ²⁾ einzubringen.
Obmann Schramböck Johann, Weichselberg 36, 2761 Miesenbach.

Die allgemeinde Auszahlung der Anteile erfolgt am 20.02.2012 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr in der Gemeindekanzlei, Miesenbach Nr. 240.


Bagatellbeträge bis Euro 15,-- werden nicht überwiesen, diese werden bar ausbezahlt.

Am allgemeinen **Auszahlungstage** nicht behobene Anteile können bis zum 20.08.2012 bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) behoben werden.

Anteile die in der Zeit vom 20.02.2012 bis zum 20.08.2012 ³⁾ nicht ausbezahlt wurden, werden nach Beschlussfassung durch den Jagdausschuss einem im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes liegenden Verwendungszweck zugeführt.

Angeschlagen am: 02.02.2012

Abgenommen am: 21.08.2012


Obmann des Jagdausschusses
Johann Schramböck
Weichselberg 36
2761 Miesenbach
Tel.: 026 32 / 84 50

Für den/Der Bürgermeister:

Siegel

Kundmachung retour: An die Gemeinde Miesenbach, 2761 Miesenbach Nr. 240

1) Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.
2) Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.
3) Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.

KUNDMACHUNG

über die Aufteilung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpacht für 2012.

Der Jagdpachtschilling für die Genossenschaftsjagd Dürre Wand (3407) Riegelwiese (3-2), wurde am / im 13.12.2011 u. 20.12.2011 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom 03.02.2012 bis zum 17.02.2012 ¹⁾ während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses in der Zeit vom 03.02.2012 bis zum 17.02.2012 ²⁾ einzubringen.
Obmann Postel Karl, Nußberg 29, 2761 Miesenbach.

Die allgemeinde Auszahlung der Anteile erfolgt am 20.02.2012 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr in der Gemeindekanzlei, Miesenbach Nr. 240.

Bagatellbeträge bis Euro 15,-- werden nicht überwiesen, diese werden bar ausbezahlt.

Am allgemeinen **Auszahlungstage** nicht behobene Anteile können bis zum 20.08.2012 bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) behoben werden.

Anteile, die in der Zeit vom 20.02.2012 bis zum 20.08.2012 ³⁾ nicht ausbezahlt wurden, werden nach Beschlussfassung durch den Jagdausschuss einem im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes liegenden Verwendungszweck zugeführt.

Angeschlagen am: 02.02.2012

Abgenommen am: 21.08.2012



Obmann des Jagdausschusses
Karl Postel
Nußberg 29
2761 Miesenbach
Tel.: 026 32 / 86 21

Für den/Der Bürgermeister:

Siegel

Kundmachung retour: An die Gemeinde Miesenbach, 2761 Miesenbach Nr. 240

1) Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

2) Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

3) Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.

KUNDMACHUNG

über die Aufteilung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpacht für 2012.

Der Jagdpachtschilling für die Genossenschaftsjagd Dürre Wand (3405 + 3408) Im Wald (3-3), wurde am / im 29.11.2011 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom 03.02.2012 bis zum 17.02.2012 ¹⁾ während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses in der Zeit vom 03.02.2012 bis zum 17.02.2012 ²⁾ einzubringen.
Obmann Postel Karl, Nußberg 29, 2761 Miesenbach.

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt am 20.02.2012 von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr in der Gemeindekanzlei, Miesenbach Nr. 240.

Bagatellbeträge bis Euro 15,-- werden nicht überwiesen, diese werden bar ausbezahlt.

Am allgemeinen **Auszahlungstage** nicht behobene Anteile können bis zum 21.02.2012 bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) behoben werden.

Anteile die in der Zeit vom 20.02.2012 bis zum 20.08.2012 ³⁾ nicht ausbezahlt wurden, werden nach Beschlussfassung durch den Jagdausschuß einem im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes liegenden Verwendungszweck zugeführt.

Angeschlagen am: 02.02.2012

Abgenommen am: 21.08.2012



Obmann des Jagdausschusses
Karl Postel
Nußberg 29
2761 Miesenbach
Tel.: 026 32 / 86 21

Für den/Der Bürgermeister:

Siegel

Kundmachung retour: An die Gemeinde Miesenbach, 2761 Miesenbach Nr. 240

1) Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

2) Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

3) Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.